

B e k a n n t m a c h u n g

der Wahlvorschläge für die Wahlen zu den FACHBEREICHSRÄTEN

1. Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

Wählergruppe: Studierende (2 Sitze)

Herr Friedrich, Till

Anwendung finden die Bestimmungen über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen (gem. § 12 WahlO).

Jeder oder jede Wahlberechtigte hat **2 Stimmen**. Er oder sie kann einem Bewerber, einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

Der oder die Wahlberechtigte soll so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel den vorgedruckten Namen ankreuzt und/oder gegebenenfalls Namen anderer wählbarer Kandidaten oder Kandidatinnen unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

Die Bewerber oder Bewerberinnen oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

2. Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur

Wählergruppe: Studierende (2 Sitze)

Frau Marinow, Nora
Herr Goyke, Luis

Anwendung finden die Bestimmungen über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen (gem. § 12 WahlO).

Jeder oder jede Wahlberechtigte hat **2 Stimmen**. Er oder sie kann einem Bewerber, einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

Der oder die Wahlberechtigte soll so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel den vorgedruckten Namen ankreuzt und/oder gegebenenfalls Namen anderer wählbarer Kandidaten oder Kandidatinnen unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

Die Bewerber oder Bewerberinnen oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

3. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften

Wählergruppe: Studierende (2 Sitze)

Herr Herfurth, Niklas

Anwendung finden die Bestimmungen über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen (gem. § 12 WahlO).

Jeder oder jede Wahlberechtigte hat **2 Stimmen**. Er oder sie kann einem Bewerber, einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

Der oder die Wahlberechtigte soll so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel den vorgedruckten Namen ankreuzt und/oder gegebenenfalls Namen anderer wählbarer Kandidaten oder Kandidatinnen unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

Die Bewerber oder Bewerberinnen oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

Gewählt werden darf nur mit amtlichen Stimmzetteln, elektronisch oder in Papierform (gem. § 13 WahlVO).

i.V. 
Dr. K. Ranft
(Wahlleiterin)